

BESTÄTIGUNG

Gesetzliche Anforderungen

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung), die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie die Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 regeln die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, um Mensch und Umwelt besser vor Risiken zu schützen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (CLP-Verordnung) regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Bestätigung

Die EXMAR GmbH bestätigt hiermit, dass alle von EXMAR angebotenen Erzeugnisse und Zubereitungen im Sinne der REACH-Verordnung

- ausschliesslich Stoffe enthalten, welche entweder nicht registrierungspflichtig sind oder bereits bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA registriert sind;
- keine der 73 Stoffe enthalten, denen Beschränkungen gemäss Anhang XVII der REACH-Verordnung auferlegt wurden;
- keine Stoffe enthalten, die zu den zulassungspflichtigen 59 Stoffen gemäss Anhang XIV der REACH-Verordnung gehören;
- keine Stoffe enthalten, die auf der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 13.03.2024 mit 240 besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) aufgeführt sind.

Informationspflicht nach Artikel 33

Als Lieferant eines Erzeugnisses hat EXMAR gemäss Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung die Pflicht, die Kunden darüber zu informieren, wenn in den gelieferten Erzeugnissen ein oder mehrere Stoff/e der „SVHC-Kandidatenliste“ in einer Konzentration von jeweils mehr als 0,1 Massen-% (w/w) je Erzeugnis enthalten sind. Wenn dies der Fall ist, werden entsprechende Informationen auf der EXMAR Homepage unter www.exmar.de publiziert.

Bad Nauheim, 13.03.2024



Michael Heusser
Leiter Marketing & Product Management



Claudio Temporal
Leiter Qualitäts- und Umweltmanagement